

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 275-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.721

Eingereicht am: 29.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Reinhard (Thun, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 496/2018 vom 09. Mai 2018
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Bitte keine Steuergeschenke!

Der Regierungsrat wird gebeten,

1. in Bezug auf die Abgrenzung zwischen den von der Steuerpflicht befreiten und den der Steuerpflicht unterliegenden Bereichen der regionalen Spitalzentren (RSZ) Klarheit zu schaffen
2. die seit 2007 offenen definitiven Veranlagungen der direkten Steuern unverzüglich vorzunehmen und zur Zahlung einzufordern

Begründung:

Die RSZ sind bei versorgungsnotwendigen Leistungen (gemäss Leistungsvereinbarung) von der Steuerpflicht befreit. Alle übrigen Dienstleistungen, die nicht in der Leistungsvereinbarung enthalten sind und von den RSZ erbracht werden, sind steuerpflichtig. Die Revisionsstellen weisen in ihren Prüfungsberichten darauf hin, dass wegen fehlender Veranlagung seit 2007 hinsichtlich der Höhe allfälliger Steuern Unsicherheit herrscht!

Gemäss Aussage der Steuerverwaltung wurden bei den RSZ bis heute keine Steuern erhoben. Hier stellt sich die Frage der Gleichbehandlung. Warum nimmt die Steuerverwaltung gegenüber den RSZ eine so large Haltung ein, wenn doch jährlich mehrere Millionen Franken in Ärztepools, Bonuszahlungen und Sponsoring fließen?

Es ist unverständlich, dass Regierung, Steuerverwaltung und Finanzdirektion seit über zehn Jahren auf die Steuern der RSZ verzichten, obwohl gemäss den Kontrollstellen diesbezüglich eine klare Regelung besteht.

Im EP 2018 werden Unterstützungsbeiträge an die Schwächsten in unserer Gesellschaft gestrichen. Zu Streichungen kommt es auch bei der Bildung. Und ebenso radikal gestrichen werden weitere Kleinstbeiträge. Hingegen verzichtete die Regierung darauf, Mehreinnahmen zu prüfen und beispielsweise bei den RSZ die rechtmässigen Steuern einzufordern. Angesichts der Rückstellungen der RSZ dürfte es hier mit Sicherheit nicht um Kleinstbeträge gehen. Diese ungerechte Behandlung ist so rasch wie möglich zu beheben.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bzw. der Steuerverwaltung (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre wünschen Klarheit zur Bemessung der steuerbaren Gewinne der regionalen Spitalzentren. Sie verlangen zudem, dass noch offene Veranlagungen möglichst rasch vorgenommen werden.

Bei den RSZ handelt es sich um privatrechtliche Aktiengesellschaften, die sich mehrheitlich im Alleineigentum des Kantons befinden¹. Mit Bezug auf die Steuerpflicht müssen drei Phasen unterschieden werden:

1. Bis Ende 2006 (Defizitdeckung mit vollumfänglicher Steuerbefreiung):

Für die öffentlichen Spitäler des Kantons Bern bestand bis Ende 2006 eine Defizitgarantie. Es konnten weder Gewinne noch Verluste erwirtschaftet werden. Die ehemaligen Bezirks- und Regionalspitäler waren in dieser Phase vollumfänglich steuerbefreit.

2. Jahre 2007 bis 2011 (Aufwandsteuerung ohne steuerbaren Gewinn):

Die öffentlichen Spitäler wurden per 1.1.2007 kantonalisiert und mit einem Leistungsauftrag seitens Kanton finanziell einheitlich gesteuert. Die Abgeltungssystematik sah vor, dass die Dritterträge (Versicherer, Selbstzahler etc.) dem Kanton abgeliefert werden mussten. Faktisch liess sich damit aus den potenziell steuerbaren Bereichen kein «Gewinn» ermitteln. Vor diesem Hintergrund wurden die Veranlagungen der Steuerjahre 2007 bis 2011 vorgenommen.

3. Seit 2012 (Preissteuerung mit Besteuerung bestimmter Sparten):

¹ Siehe dazu die öffentlich zugängliche Eigentümerstrategie des Kantons Bern gemäss [RRB 1288/2016 vom 16. November 2016](#).

Seit dem 1.1.2012 gilt sowohl für private als auch für öffentliche Spitäler ein einheitliches Finanzierungsmodell. Der Leistungsvertrag der öffentlichen Spitäler regelt nur noch sogenannte «gemeinwirtschaftliche Leistungen» (z.B. Lehre und Forschung). Dritterträge verbleiben bei den Spitälern. Bei den regionalen Spitalzentren unterliegen diese Dritterträge seit 2012 der Gewinnsteuer.

Zur Abgrenzung der steuerpflichtigen Bereiche von den steuerbefreiten Bereichen hat die Steuerverwaltung die folgenden Regeln entwickelt:

- Steuerbefreit sind Einkünfte aus Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung ohne Ausschüttung von Gewinnen an Private. Die Gewinne und das Kapital müssen unwiderruflich und dauerhaft dem steuerbefreiten Bereich verhaftet bleiben.
- Steuerpflichtig sind demgegenüber Einkünfte aus gewerbsmässigen Leistungen ausserhalb des öffentlichen Zweckes und in Konkurrenz mit steuerpflichtigen Anbietern. Zu den steuerbaren Einkünften zählen insbesondere solche aus Gastronomiebetrieben, die mit externen Gästen erzielt werden, Immobilienerträge aus der Vermietung an steuerpflichtige Personen, welche den Mietaufwand ihrerseits in Abzug bringen, sowie ein mehrwertsteuerpflichtiger Personalverleih.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die regionalen Spitalzentren die Gewinne der steuerpflichtigen Sparten ab dem Steuerjahr 2012 zu versteuern haben. Die massgeblichen Abgrenzungskriterien sind bekannt und stellen sicher, dass keine «Steuergeschenke» gewährt werden.

Auf dieser Basis nimmt die Steuerverwaltung des Kantons Bern die Veranlagungen gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag vor.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Annahme der Motion und gleichzeitige Abschreibung.**

Verteiler

- Grosser Rat